

Hauptgrundsätze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hauptgrundsätze.

Es ist uns ein gedrucktes Flugblatt (8 Seiten in 8) mit dieser Aufschrift zu Gesicht gekommen, welches eine Kritik des ersten Abschnitts der von der Revisioncommission des Senats vorgelegten Aenderung der helvetischen Staatsverfassung enthält. — Da wir die Kritik unter allen Gestalten lieben und ehren — auch wenn sie etwas sansculottisch einhereschreitet, und in dem Tone eines „scientific-praktischen Kopfes mit grauen Haaren“ damit anfangt zu versichern: „die Commission des Senats habe wohl selbst den Inhalt und Umfang ihrer Sage nicht eingesehen“ — und da wir wirklich einige gute Getraidekörner unter dem Spreu der kleinen Schrift gefunden haben, die bei der Discussion der Vorschläge der Senatscommission benutzt werden können, so wollen wir dieselbe durch unser Blatt zu allgemeinerer Kenntniß bringen.

An Bürger B.

Sie wünschen, ich möchte meine Gedanken über die im Republikaner vom 11. Januar vorgelegten 26 Sätze, Hauptgrundsätze genannt, oder erster Abschnitt der helvetischen Staatsverfassung dem Publikum gedruckt mittheilen; sie glauben, es könnte von Nutzen seyn; ich glaube es nicht. Doch — ein Blatt gedrucktes Papier mehr oder weniger — es mag also auch dieses sich unter die Millionen seiner Brüder mengen und sein Schicksal mit ihnen theilen.

Weitläufig mag ich nicht seyn; es ist beinahe kein einziger Satz, der ist, was sein Titel sagt, ein Hauptgrundsatz, ein Axiom, welches ausser aller Contestation seyn muß, und der Ausdruck ist durchaus nicht legislativ. Ausserdem sind so viele soll nicht oder negative Sätze darunter, welche aus Gesehen, die Grundgesetze seyn wollen, gänzlich wegfallen müssen. Vom Centrum zum nächsten Punkt in der Peripherie giebt's nur eine gerade Linie und Millionen krumme; so ist's auch mit Gesehen, gegen ein soll giebt's hundert soll nicht. Wie voluminos müßte ein Gesetzbuch von soll nicht werden! Bei einer Staatsveränderung hebt man alte Einrichtungen auf und führet neue ein; die Aufhebung der alten geschieht durch einen Befehl, es ist eine Operation, es ist kein Theil der neuen Einrichtung und gehöret nicht in den Codex dieser Einrichtung.

Ich kann ihnen auch nicht verhehlen, daß mir deucht, man habe sogar den Inhalt und Umfang der 26 Sätze nicht eingesehen, da man von der wesentlichen Bestimmung in der Erklärung der Freiheit §. 3: „so weit der Gebrauch der Kräfte mit dem Gebrauch der Kräfte der übrigen vereinbar ist,“ nicht den Gebrauch gemacht, der in den 26 Artikeln hatte gemacht werden können und sollen.

Nach meinen Begriffen muß eine politische Gesellschaft auf eine ganz andere Weise begründet werden. Treten eine halbe Million unabhängiger Männer in eine Gesellschaft zusammen, so stellen sie keine Professoren auf, und ventiliren keine Thesen, sie vereinigen sich nicht erst über Theorien, worüber man sich schwerlich vereinigen wird, sondern sie wissen was sie wollen, und einigermaßen auch das wie u. s. w.

Es giebt allerdings in einer politischen Gesellschaft eine Grundlage; denn das ganze Objekt zerfällt in folgende drei Theile.

- I. Grundlage.
- II. Einrichtung.
- III. Gewähr.

Alein diese Grundlage, Grundverfassung, wenn sie wollen, laßt sich nicht in solchen kleinen zerstückelten Sätzen geben, sie hat einen breitem Fuß. Ich lege ihnen diese Theile deswegen vor, damit sie ihren Scharfsinn üben können, das Verhältniß derselben gegen einander zu finden, welches die Neufranken nicht gefunden haben. Die Einrichtung nimmet die Menschen, wie sie seyn sollen, die Gewähr aber wie sie sind; dieser Wink kann sie auf die Spur bringen. Die Grundlage ist ein herrliches Stück Arbeit, mit dem aber schwerlich ein anderer als ein scientific-praktischer Kopf mit grauen Haaren fertig werden kann. Verwechseln sie diese ja nicht mit den so genannten Constitutionen wie die französische, deren Verfertiger nicht einmal wußten, welche Bestimmungen in einem § zusammengehören, und das Ganze in ein paar Duzend 1, 2, 3 u. 4 zusammen in Reihe und Glieder stellten. An unsere lockere Scribbe, geschworne Briefe genannt, ist gar nicht zu denken. Doch genug von diesem, nun zu den 26 Sätzen.

Helvetisch. Warum helvetisch? soll's etwa galisch heißen? die Helvetier, von denen schon vor tausend Jahren kein Tropfen Blutes mehr vorhanden war, sind Galen Galier gewesen. Und soll galisch so viel als französisch seyn, soll der Schweizer die biederern und mannhafsten Thaten seiner Vorfahren vergessen? (1)

(1) Wir verstehen die Logik nicht, nach welcher der Verf. daraus daß die vormalige Schweiz, Helvetien genannt wird, schließt, die Schweizer sollen also die Thaten ihrer Vorfahren vergessen. — Gewisse Appenzeller meinten auch so was, als sie zwar die Constitution annehmen, aber ihren Kanton nicht Sentis, sondern Appenzell genannt wissen wollten. — Nicht die Großthaten seiner Väter, aber die elenden Grenzen und Scheidungen des disharmonischen Ganzen der ehemaligen Schweiz, soll der Schweizer im neuen Helvetien vergessen, und übrigens weder dem alten noch dem neuen Namen einen größern Werth geben, als Namen überall verdienen mogen.

5. „Ungehinderter Gebrauch seiner Gemüthskräfte, heißt Denkfreyheit.“ Bis jetzt nannte man Denkfreyheit den ungehinderten Gebrauch seiner Urtheilskraft. (2)

Denkfreyheit schließt Redefreyheit, Schreibfreyheit, Pressfreyheit in sich. Nichts weniger: jede dieser Freyheiten hat ihr eigenes Fundament. Denkfreyheit kann gar nicht gehindert werden; man kann alle seine Gemüthskräfte mit größter Freyheit, ja Ungebundenheit brauchen, ohne die Zunge oder eine Feder zu rühren, oder eine Buch-, Kupfer-, Indienen-, Druckerpresse in Bewegung zu setzen. Redefreyheit ist von allen Gesezgebern beschränket worden; und Pressfreyheit . . . Denkfreyheit ist innerlich, die andern Freyheiten äußerlich; Denkfreyheit würket nur auf mich, die andern Freyheiten auf andere. (3) Uebrigens verbietet ein weiser Gesezgeber zuweilen erlaubte Dinge, wenn der Mißbrauch wahrscheinlich häufiger als der gute Gebrauch und der Mißbrauch nicht zu hindern ist. (4)

6. „Auf Denkfreyheit des Menschen beruhet die Freyheit des Gottesdienstes.“ Nichts weniger: der Gottesdienst ist eine äussere, eine gesellschaftliche Handlung, und ihre Zulässigkeit gründet sich auf ihre Beschaffenheit und die Staatseinrichtung. Seit Aufhebung des Jesuiterordens ist diese Wahrheit von ganz Europa anerkannt worden, und nun sollten wir Schweizer wieder einen Schritt rückwärts thun! (5)

13. „Jeder Bürger ist unantastbar — ausgenommen u. s. w.“ Ein nichts sagendes Gesez. Da die Ausnahme nicht beigelegt ist, so weiß man nicht was man dabei denken solle.

2) Bis jetzt haben wir zwischen Denken und Urtheilen einen Unterschied gemacht. A. d. H.

3) Der Verf. sucht hier alles Mögliche durcheinanderzuwerfen, und wir werden uns wohl hüten, sein Chaos auseinander zu lesen: wir bemerken ihm nur, daß Denkfreyheit ohne Freyheit der Gedankenmittheilung, um nichts besser ist — als Freyheit in einem Gefängnis; — und wenn er den Satz zugeben muß, so sind dann Rede-, Schreib- und Pressfreyheit als die Mittheilungswege der Gedanken, Freyheiten, deren Quelle, deren erstes und einziges Fundament die Denkfreyheit ist. A. d. H.

4) Die weisen Gesezgeber mögen sich bei dem Verfasser für den erbaulichen Grundsatz bedanken, den er hier aufstellt; sie werden ihn vielfältig zu benutzen wissen! A. d. H.

5) So schlimm ist es nicht! Daß Gottesdienst eine äussere Handlung sey — möchte die Commission des Senats allenfalls auch wissen: aber der Gottesdienst ist das Resultat religiöser Meinungen; er soll wie diese frey und seine Freyheit kann nur nach dem höchsten Grundsatz der Beschränkung jeder Freyheit im Staate, beschränkt werden. A. d. H.

„Kein Gesez darf eine zurückwirkende Kraft haben.“ Ueberflüssig: wer verlanget, man solle gehorchen, ehe befohlen worden, ist entweder verrückt, und gehöret unter Curatel, oder er ist ein Tyrann und vogelfrei. (6)

15. „Die Strafen u. s. w. für die Sicherheit der Gesellschaft u. s. w.“ und jedes einzelnen Gliedes. Alle für Einen, nicht Einer für Alle. Jeder Einzelne tritt in eine Gesellschaft, um durch den Schutz Aller gesichert zu werden.

16. Der Himmel bewahre uns vor einem solchen Gesez! In keiner Sache collidiren die Menschen mehr, als in Erwerbungen und im Gebrauch des Erworbenen; daher auch nichts mit grösserer Sorgfalt reguliret werden muß. Hic Rhodus, hic salta. In diesem Theil der Gesezgebung kann sich ein legislatorisches Genie noch auszeichnen. Wie war es möglich, ein solches Gesez zu geben, und sogar das Wort Willkühr zu gebrauchen! War nicht der willkührliche Gebrauch des Eigenthums ein Hauptmittel, Verfassungen umzustürzen, Tyrannien und Oligarchien zu errichten u. s. w. (7)

17. „Der Boden darf mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden.“ Den Boden (Erdboden) mit einer Last belagen, belasten, ist ein poetischer Ausdruck. Je mehr ich diesem Gesez nachdenke, desto weniger verstehe ich's. Davus sum non Oedipus. Die Aliquote der Produkten, Zehenden genannt, war keine Last des Bodens, kein Theil des Bodens, sondern ein Theil des Produkts, und auch als solches war's keine Last; ein Produkt, das Zehenden gab, wurde gerade um diesen Zehenden wohlfeiler produciret. Soll etwa der Staat durch ein solches Gesez in die Unmöglichkeit gesetzt werden, das Immobille zum Maassstab des Staatsbeitrages zu nehmen, für Besitzer von Immobilien, oder soll man sich von einer solchen Peitsche loskaufen können? — Kurz — ich versiehe von diesem Gesez nicht einen Teuf.

18. „Gerechte und billige.“ Eines schliesset das andere aus. Der Adel, sagte der Polake, entscheidet seine Streitigkeit mit dem Schwerdt des Rechtes, der Prügel des Aequi et Boni ist nur für Bauern. Gerechte oder billige, hätte es wenigstens heissen sollen. (8)

(6) Im Eingang seiner Kritik tadelt es der Verfasser, daß nicht alle Sätze der Commission, gewiß und ausser aller Contestation wären: hier tadelt er den Satz gerade umgekehrt, weil er ausser aller Contestation ist. A. d. H.

(7) Das legislatorische Genie scheint einweilen hier ein willkührlich klare Dinge trüb machendes Genie zu seyn. Der Verf. belette diesen 16 Art. dem vorbergehenden 3ten unterzuordnen, so fallen alle seine Ausrufungen weg. A. d. H.

(8) Nichts weniger! — Gerecht und billig ist unser Wahlspruch. Gerechtigkeit schliesst die Billigkeit und

19. „Bürger oder ihre Stellvertreter.“ Wie unbestimmt in einem der wichtigsten Gegenständen! Die dreihundert Millionen Sterling Schulden hat die englische Nation ihren Stellvertretern zu danken. Hätten die Bürger sämtlich wenigstens die außerordentlichen Beiträge bewilligen müssen, so wäre England nie Despoten der Meeren, nie an den Rand des Abgrundes gebracht worden, an welchem es nun steht.

Uebrigens ist die Forderung, daß alle Bürger nach Verhältnis ihres Vermögens zu den Staatsbedürfnissen beitragen sollen, eine unmögliche Forderung. Ich kann eine Million in Kasse haben und als ein Bettler steuern; ein Kaufmann kann heut für eine halbe Million Geschäfte machen und morgen brechen u. s. w. (9)

20. Dieses ist das sonderbarste Gesetz. Diese drei Linien fangen mit dem öffentlichen Unterricht an, und enden mit dem Bettel. (10) Zwei sehr wichtige Staatsfächer, von denen jedes sein eigenes Fundament hat, das Bildungsfach und das Unterstützungsfach, werden hier in drei Linien zusammengeworfen und abgefertiget. Jedes Staatsfach soll in einer Schrift, die man Hauptgrundfächer einer Verfassung nennet, wenigstens einen besondern Abschnitt oder Artikel anfüllen. Hier wirft man zwei zusammen, und wie? man sagt von beiden soviel als nichts; denn was ist das öffentliche Unterricht — im Tanz oder in der Tranchierwissenschaft? (11)

21, 22. Nur ein Wort über diese beiden Artikel. Unabhängige treten durch einen Contract in eine Gesellschaft zusammen; alle sind Souveraine, wenn man den Unabhängigen Souverain nennen will: allein durch den Contract werden sie abhängig, von wem? von einander? nein; sondern vom Contract. Der Contract enthält Bedingungen sine quibus non, wie

umgekehrt Billigkeit schließt die Gerechtigkeit so wenig aus, daß Billigkeit vielmehr die vollendete Gerechtigkeit ist. — Der Ausspruch des Richters, der sich ausschließlich an die Formen und Buchstaben des Gesetzes halten muß, ist gerecht; der des Geschwornengerichts — ist gerecht und billig. A. d. H.

(9) Als ob man die Million in der Kasse nicht auch mit Abgabe belegen könnte — und was den Kaufmann betrifft, der heute eine halbe Million und morgen nichts hat, so zahlt er ganz einfach heute die Abgabe von einer halben Million und morgen nichts. A. d. H.

(10) Öffentlicher Unterricht und Aufhebung des Bettels, deren Nebeneinanderseyn den Verfasser so sehr ärgert — gehören nebeneinander, weil das eine Ursache, das andere Wirkung seyn soll. A. d. H.

(11) Warum fragt der Verfasser, anstatt der Tanz- und Tranchierkunst, die kaum sein Fach seyn mögen — nicht lieber nach der Kunst der Sophisten und der politisch-architektonischen Räthselmänner? A. d. H.

man in der Schule sagt. Betrachtet man diese Bedingungen als Theile des Contracts, so sind es Vertragsartikel; betrachtet man sie als Sätze, denen man gehorchen muß, so nennet man sie Gesetze. Diese Gesetze werden dann im eigentlichen Sinn der Souverain, und die Contrahenten die Unterthanen: einen andern Sinn kann das Wort Souverain in Absicht des Innern nicht haben; in Absicht des Aeußern ist Souverainität politische Unabhängigkeit. Staaten sind was einzelne unabhängige Menschen; treten Staaten in Bündnisse, so ist durch einen Contract, und dann wird dieser Contract der Souverain u. s. w.; allein wozu Souverain, Oberherrscher? ich wünsche diese beide Worte aus jeder Verfassung weg. Oberherrscher ist ein Widerspruch, herrschen hat nichts über sich, herrschen erinnert an Herr und Sklave. Souverain ist verdorben lateinisch, es heißt der Oberste, es ist für die Herren Obenan, es ist ein Imperativ. Doch dieses kann genug seyn, Ihnen meinen Gesichtspunkt zu zeigen, und Folgen daraus zu ziehen, gehört nicht in einen Brief.

23. „Das helvetische Volk kann seine Angelegenheiten nicht unmittelbar besorgen.“ Es besorget indessen einige seiner Angelegenheiten unmittelbar, und könnte mehrere recht gut unmittelbar besorgen.

Nicht unmittelbar: wie alle Völker, selbst das weiland Volk in San Marino und in Gersan.

„Es wählet Stellvertreter:“ wie alle Völker. In den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erwählte das Danische, Norwegische und Isländische Volk Kirchspiel für Kirchspiel die jezige königliche Familie zu seinem Stellvertreter.

„Seine Staatsform ist eine Volksregierung.“ Die Staatsform ist nicht die Regierung; diese ist nur ein Theil der Staatsform. Volksregierung ist ein Widerspruch. Einen sehr kleinen Antheil an der Regierung kann das Volk haben, das Meiste aber muß es überlassen.

„Volksregierung durch Stellvertretung.“ Eine solche ist auch die Russische, die Chinesische. Katharina II. hat es gerade herausgesagt: sie sey eine Stellvertreterin ihres Volkes und Ludwig XVI. äusserte sich in andern aber gleichbedeutenden Ausdrücken. (12)

24. „Gewalt:“ setze man Befugnisse; im folgenden muß statt Gewalt, Behörde stehen. Ein Wort schnell nach einander in zweierlei Sinn! (13)

Gewalt soll nur im Nothfall gebraucht werden; sie wird gebraucht durch das Gewaltfach, ein von

(12) Schöne Autoritäten — und schöne Schlüsse daraus! Warum werden nicht auch Koberspiere und Cromwell in der Reihe aufgestellt? A. d. H.

(13) Nichts weniger! Das Wort bezeichnet gerade den nemlichen Sinn an beiden Orten. A. d. H.

allen Staatsfächern seiner Natur nach gesondertes Fach; ein Fach, welches von den übrigen scharf zu sondern höchst wichtig ist. Man schmiß diesen Gegenstand bis jetzt dahin, wo man alles schmiß, was man an seinen Platz zu stellen nicht verstehnde, ins Polizeifach. Einige verbanden ihn sogar mit dem Justizfach, obschon Recht und Gewalt Antipoden sind, obschon Richtung reine Verstandesfunktion, und Gewalt eine Funktion der Muskeln und Nerven ist.

25. „Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt.“ Es giebt noch eine vierte allgemeine gesonderte Behörde, von welcher freilich die Neufranken noch nicht viel wissen; diejenige nemlich, ohne welche die andern schwanke: die controlirende. (14)

„Die Grenzen dieser Gewalten müssen sorgfältig geschieden werden.“ Die Befugnisse dieser Behörden müssen sowohl in Ansehung ihrer jeder eigener Funktion, als in Ansehung ihrer Kommunikation unter einander auf eine Weise bestimmt werden, daß dadurch die so nöthige allgemeine Staatscontroll entsteht und vervollkommen werden kann.

„Verantwortlichkeit.“ Dieser Gegenstand fodert einen eigenen nicht kurzen, sorgfältig bestimmten S. unter den Hauptgrundsätzen.

26. „Aemter und Bedienungen.“ Was sind Bedienungen? Der Altsherumtrager hat ein Amt, und es ist eben so nothwendig als das Amt des Staatsvorstehers. *Antia sine necessitate etc*

„Für eine bestimmte Zeit.“ Es giebt Aemter, welche der Natur der Sache nach von einem Tüchtigen so lange verwaltet werden müssen als er tüchtig ist, und bei welchen die Dauer der Tüchtigkeit sich nicht bestimmen läßt. Ohne Dringlichkeit soll man sich niemals von der Natur entfernen, und hier sehe ich keine Dringlichkeit.

„Die Wahl gründet sich auf mehrere Tugenden und Fähigkeiten.“ Wie schwankend! Schwer ist die Fähigkeiten abzuwiegen, noch schwerer die Tugenden. Tüchtigkeit ist das, was bei Wahlen den Ausschlag geben soll; eine Staatsanstalt soll immer genug Tüchtige liefern, außere Kennzeichen sollen sie dem Wähler bezeichnen, und die Controle soll den Gewählten so viel Tugend geben, als sie zum Amte brauchen.

Dieses sind, Mitbürger B., die Anmerkungen, die sie bei mir gesehen, welche ich beim Durchlesen der 26 Artikel flüchtig niederschrieb. Ohne Sie wären sie wie hundert andere solche Blätter ins Feuer ge-

(14) So etwas wissen die Neufranken dann doch davon — und so etwas hat auch die Senatscommission (S. den 17ten Abschn. ihres Gutachtens) davon gerufft. Wir wünschen, daß der Verfasser sein größeres Licht darüber mittheilen möge. — Aber ums Himmels willen — nicht in politisch-architektonischen Räthseln! A. d. H.

wandert, denn ich schreibe für mich, nicht für andere. Für sie, einen jungen Mann, der sich in der politischen Architektur umsehen will, wird manches Neue darinnen liegen, an dem man wenigstens seinen praktischen Verstand üben kann. Ihnen das Blättchen nutzbarer zu machen, will ich noch ein paar politisch-architektonische Räthsel beifügen.

Die Stufen der Behörden in einer natürlich eingerichteten Bürgerei, sind:

Fächer.
Verwaltung.
Vorstellung.
Fürst.

Können sie die Bedeutung dieser Ausdrücke errathen?

Ein wichtiger Theil der Staatscontro'e liegt in den Fächern, und deswegen ist es wesentlich, dieselben scharf logisch richtig zu sondern; worinnen mag nun diese Controle liegen?

Ein anderer Theil der Controle liegt in dem was ich Fürst nenne, und wirklich Fürst ist, und das Controlirende ist in der Organisation der Gemeinden zu suchen; was möchte nun dieses für ein Ding seyn?

In einem Staat muß etwas seyn, was man in der Baukunst einen Kämpfer nennet. Die Athener hielten in ihrer sehr beweglichen Staatorganisation einen, so lange der Areopagitische Senat bei Kraft war; die Neufranken haben in ihrer nicht weniger beweglichen Bürgerei keinen. Was ist denn wohl ein Staatskämpfer?

Welche Sicherheit haben die Contrahenten, daß der Contract gehalten werde? Die Tugend der Beamten? Abgeschmakt auch in einem Staat von Engeln: Tugend und Tüchtigkeit? Diese Antwort ist nicht viel besser. Eide? Die schlechteste unter allen. Wo liegt dann diese Sicherheit?

Von Oben herab, sagen Aristokraten und Oligarchen, muß Aufklärung, Licht kommen, sie sagten's schon lange, und es kam nicht. War etwa kein's oben? Wie wenn acht's Bürgerlicht unten wäre, so bald man's putzte; wenn gemeiner Menschenverstand in einer so gemeinen Sache als eine natürliche Bürgerei ist, da am reinsten zu finden wäre, wo die Kuh die Milch und die Weintraube den Wein machet, war's nicht nöthig, dort zuerst das Licht zu putzen, und es den Herren Oben auf überlassen, den Dampf, der davon zu ihnen sich erhebt, zu machen, oder durch Putzmacher und Putzmacherinnen aufstutzen zu lassen?

Leben Sie wohl.

Den 2. März 1799.